Nordrhein-westfälischer Heilbäderverband e. V.

Beitragsordnung (nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2008 in Bad Salzuflen)

Beiträge und Umlagen

(1) Zur Deckung seiner notwendigen Ausgaben erhebt der Verband Beiträge. Deren Höhe wird im jährlichen Wirtschaftsplan festgelegt. Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung in Anlehnung an die Beitragsordnung des ehemaligen Wirtschaftsverbandes Deutscher Heilbäder und Kurorte.

Der jährliche Mindestbeitrag liegt ab 01.01.2009 bei 1.260,00 EUR.

(2) Bemessungsgrundlage für den Beitrag sind alternativ folgende Parameter:

(a) Übernachtungszahlen nach amtlicher Statistik NRW
(b) Anzahl Klinikbetten (Mitgliedsbetriebe mit Schwerpunkt Reha-Klinik)
(c) Kurbeitragsaufkommen inklusive Fremdenverkehrsbeitrag

Sind o.g. Parameter nicht anwendbar, kann hilfsweise die Ertragskraft des Mitgliedsbetriebes herangezogen werden (zum Beispiel Umsatz).

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind in drei Beitragsgruppen gestaffelt:

(I.) Beitragsgruppe **A** mit einem Jahresbeitrag von	6.300,00 EUR
(II.) Beitragsgruppe **B** mit einem Jahresbeitrag von	3.150,00 EUR
(III.) Mitglieder mit Mindestbeitrag =	1.260,00 EUR

Zur Beitragsgruppe **A** werden zugeordnet Mitglieder mit
(a) größer 250.000 Übernachtungen pro Jahr
oder (b) größer 250 Klinikbetten
oder (c) größer 250.000,00 EUR Kurbeitragsaufkommen pro Jahr

Zur Beitragsgruppe **B** werden zugeordnet Mitglieder mit
(a) größer 100.000 Übernachtungen pro Jahr
oder (b) größer 100 Klinikbetten
oder (c) größer 100.000,00 EUR Kurbeitragsaufkommen pro Jahr.

Die Mitglieder sind angehalten, Veränderungen, die zu einer Zuordnung in eine andere Beitragsgruppe führen, zeitnah schriftlich anzuzeigen. Die Bemessungsgrundlagen orientieren sich an den beiden Vorjahren.

(4) Die Mittel des Verbandes dienen nicht zur Förderung der individuellen Interessen einzelner Mitglieder und dürfen nicht zur Verbesserung der Betriebseinnahmen der Mitglieder verwandt werden.

(5) Beiträge sind jeweils für ein volles Jahr zu entrichten, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres.

(6) Der Verband kann neben den Beiträgen nach besonderer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen erheben (für Projektaufwendungen, zum Beispiel: Eigenanteile für durch die Landesregierung NRW geförderte Projekte).

(7) Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ermittelt und von den Mitgliedern angefordert.